

Stadtgemeinde Herzogenburg

N I E D E R S C H R I F T

über die 16. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 17. Oktober 2016, um 18.00 Uhr im Festsaal der Sparkasse Herzogenburg, Rathausplatz 9.

Anwesend sind:

Vizebürgermeister Mag. Christoph Artner,
die Stadträte Franz Gerstbauer, Ing. Erich Hauptmann, Martin Hinteregger, Franz Mrskos, Wolfgang Schatzl, Helmut Schwarz, Richard Waringer, Herbert Wölfel und Josef Ziegler sowie die Gemeinderäte Hermann Feiwickl, Helmut Fial, Ing. Manfred Gutmann, Franz Haslinger, Günter Haslinger, Enrico Hofbauer-Kugler, Birgit Pradl, Doris Riedler, Jörg Rohringer (BSc), Thomas Rupp, Stefan Sauter, Ernst Schafranek, Kerstin Schafranek, Irene Schatzl, Mag. Notburga Schaupp, Kurt Schirmer (MSc), Mag. Peter Schwed, Jürgen Stoll, Brigitte Wild, Gerda Wurst sowie der Ortsvorsteher von St. Andrä an der Traisen, Friedrich Schlager.

Bürgermeister RegRat Franz Zwicker kommt aufgrund eines Termins beim Land NÖ um 19.08 Uhr bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes 7.1. zur Sitzung.

Entschuldigt sind Stadtrat Horst Egger sowie Gemeinderat Erich Huber-Günsthofer und der Ortsvorsteher von Gutenbrunn Martin Gramer.

Für die Beratungen zu Punkt 2 und Punkt 5 der Tagesordnung sind Arch. DI Ruhm und Bauamtsleiter Ing. Hameter zur Berichterstattung anwesend.

Schriftführer ist Stadtamtsdirektor Kurt Schirmer.

Der Vizebürgermeister eröffnet die Sitzung zur angesetzten Stunde, stellt die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder sowie die Anwesenheit von 30 Gemeinderatsmitgliedern zu Beginn der Sitzung und somit die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann gibt der Vorsitzende die Tagesordnung bekannt. Nachdem es keine Einwände gibt, wird in die

T a g e s o r d n u n g

eingegangen.

Punkt 1.: Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 19. September 2016.

Da bis zur Gemeinderatssitzung keine schriftlichen Einwendungen erfolgten, gilt das Protokoll als genehmigt und wird sodann unterfertigt.

Punkt 2.: Stellungnahme zum Bericht über die angesagte Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21. September 2016.

Über Ersuchen des Vizebürgermeisters bringt der Obmann des Prüfungsausschusses den Bericht über die angesagte Sitzung vom 21.09.2016 zur Verlesung.

Zu Punkt 2 und 3 des Berichtes sind keine Stellungnahmen erforderlich.

Zu Punkt 4 des Berichtes betreffend Ausschreibung Rathaus (Fassade) sind Arch. DI Ruhm und Bauamtsleiter Ing. Hameter anwesend. Arch. DI Ruhm erläutert ausführlich die Ausschreibung der Fassade für das Rathaus Herzogenburg und den in den Angeboten enthaltenen Arbeitsaufwand.

Wortmeldungen: GR Haslinger Franz, STR Ing. Hauptmann, GR Feiwickl, STR Hinteregger.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.: Grundstücksankäufe und –verkäufe.

Es liegt derzeit keine Angelegenheit zur Behandlung vor.

Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Herzogenburg, bzw. die Teilauflassung von Verkehrsflächen.

Es liegt derzeit keine Angelegenheit zur Behandlung vor.

Punkt 5.: Vergabe von Arbeiten und Ankäufe.

5.1. Rathaus, Nachtragsbeschlüsse:

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es immer wieder zu Abänderungen des Arbeitsumfanges, bzw. stellt sich heraus, dass eine andere Lösung als in der Ausschreibung enthalten, günstiger oder praktischer ist.

Ebenso ergibt sich oft erst bei der Arbeitsdurchführung kurzfristig eine Änderung bzw. zusätzlicher Bedarf an Arbeiten.

Um keine unnötigen Bauverzögerungen zu verursachen, wenn man die nächste Sitzung des Gemeinderates abwartet, sollte beschlossen werden, dass diese Maßnahmen nach Prüfung durch den Architekten im Beisein unseres Bauamtsleiters Ing. Hameter kurzfristig durch den Bürgermeister beauftragt werden können und in der folgenden Gemeinderatssitzung ein Nachtragsbeschluss gefasst werden sollte.

Hierzu erläutern Arch. DI Ruhm und Ing. Hameter anhand einiger praktischer Beispiele aus dem bisherigen Bauablauf – z.B. Ortbetonrammpfähle zur Sparkasse, Decke im Sitzungssaal – die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Vorgangsweise.

Arch. DI Ruhm führt u.a. aus, dass eine Übersicht über alle Gewerke geführt wird um den Vergleich zwischen Kostenschätzung und tatsächlichen Kosten zu ermöglichen.

Wortmeldung: STR Hinteregger.

Über Antrag des Vizebürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen bei erforderlichen Nachtragsangeboten nach Prüfung durch den Architekten und Ing. Hameter die Beauftragung durch den Bürgermeister vorzunehmen und in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung den erforderlichen Nachtragsbeschluss einzuholen.

Aufgrund der beschlossenen Vorgangsweise sind folgende Nachtragsbeschlüsse zu fassen:

Baumeisterarbeiten:

Weizenauer&Ing. Schummer :

Ortbetonrammpfähle	€ 39.343,46 inkl.MWSt.
RDS, Betongüte, Absteifungen	€ 8.105,40 inkl.MWSt.
Hohldiele, Diamantbürsten, Einbauteile,		
Dämmung Hohlwände Mineralwolle	€ 37.474,34 inkl.MWSt.
Sargdeckel	€ 10.939,03 inkl.MWSt.
Konsolenbühne	€ 3.750,00 inkl.MWSt.

Konstruktiver Stahlbau:

Heinrich Renner GmbH	€ 9.633,13 inkl.MWSt.
----------------------	-------	-----------------------

Zu den einzelnen Nachtragsbeschlüssen erläutert Arch. DI Ruhm deren Notwendigkeit, bzw. deren Vorteile.

Wortmeldungen: GR Haslinger Franz, STR Ing. Hauptmann, STR Schwarz, STR Hinteregger, STR Waringer.

Über Antrag des Vizebürgermeisters werden die vorstehend angeführten Nachtragsbeschlüsse vom Gemeinderat einstimmig gefasst.

Der Vizebürgermeister dankt Arch. DI Ruhm und Ing. Hameter für die Beratung in der Sitzung.

Nach der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes verlassen Arch. DI Ruhm und Ing. Hameter die Sitzung.

5.2. Straßenbau St. Andrä an der Traisen, Nachtragsangebot:

In der Gemeinderatssitzung am 30.3.2016 wurden auch die Erd- und Straßenbauarbeiten in der Feldgasse und in der St. Andräer Ortsstraße an den Bestbieter, die Firma Leyrer+Graf zum Gesamtpreis von € 169.040,79 exkl.MWSt. vergeben. Durch zusätzliche Arbeiten im Zuge des Straßenbauvorhabens in St. Andrä an der Traisen – z.B. geänderter Verlauf des Gehsteiges, Abstellplätze gestalten – ergeben sich Mehrkosten von voraussichtlich € 13.000,-- inkl. MWSt.

Für diesen Mehraufwand sollte ein Nachtragsbeschluss gefasst werden.

Der Stadtrat hat die Fassung des Nachtragsbeschlusses einstimmig befürwortet.

Wortmeldungen: GR Haslinger Franz, STR Gerstbauer, GR Hofbauer-Kugler.

Über Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat sodann einstimmig den Nachtragsbeschluss über die Mehrkosten von € 13.000,-- inkl.MWSt. für das Projekt St. Andrä an der Traisen.

5.3 Leitungskataster ABA, WVA, Teil 6:

Von der Firma Henninger & Partner GmbH, 3500 Krems, Austraße 1 – 3/2 wurde der Stadtgemeinde Herzogenburg die Erstellung des Leitungskatasters der ABA und WVA Herzogenburg, Teil 6 angeboten.

Die Gesamtkosten inkl. Naturstandsvermessung, Kanalspülung und Kanalbefahrung und Ingenieurleistungen für ca. 8.500 lfm Kanal und ca. 18.500 lfm Wasserleitung betragen € 130.175,-- exkl. MWSt. Unter Berücksichtigung der Landes- und Bundesförderung beträgt der Gemeindeanteil € 62.675,-- exkl.MWSt.

Der Stadtrat und der Ausschuss haben die Auftragsvergabe an das Büro DI Henninger jeweils einstimmig befürwortet.

Über Antrag des Vizebürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe für den 6. Teil des Leitungskatasters Kanal und Wasserleitung an die Firma DI Henninger & Partner GmbH., 3500 Krems, Austraße 1 -3/2 zum Gesamtpreis von 130.175,-- exkl. MWSt. inkl. Kanalspülung, Kanalbefahrung und Naturstandsvermessung beschlossen.

Punkt 6.: Vergabe von Förderungen.

6.1. IW Herzogenburg:

Von der IW Herzogenburg wurde mitgeteilt, dass aufgrund einer Steuerprüfung die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde und deshalb eine Nachzahlung der Körperschaftssteuer für die Jahre 2010 – 2014 in der Höhe von € 4.857,45 vorgeschrieben wurde, welche die IW aus dem laufenden Budget zu bestreiten hat.

Es wurde deshalb, die für 7.10. geplante Einkaufsnacht auf das Frühjahr 2017 verschoben und auch die 2. Ausgabe des Marktjournals wurde nicht in Auftrag gegeben, da für diese Maßnahme immer ein Betrag von € 2.000,-- bis € 2.500,-- aus dem allgemeinen Budget zugeschossen werden muss.

Die IW stellt nunmehr das Ansuchen, dass die Stadtgemeinde Herzogenburg den bereits für die Einkaufsnacht bewilligten Förderungsbetrag in der Höhe von € 1.000,-- als Zusatzförderung für den Adventmarkt gewährt und den bereits gewährten Förderungsbetrag von € 5.000,-- für 2 Ausgaben des Einkaufsverführers ausnahmsweise im Jahr 2016 für eine Ausgabe zu gewähren.

Da die Förderungen keine Zusatzförderungen darstellen, sondern bereits beschlossen wurden und sich daraus auch keine Mehrkosten für das Budget ergeben, sollte aufgrund der unvorhersehbaren Nachzahlung an Körperschaftssteuer dem Antrag der IW stattgegeben werden.

Der Stadtrat hat dies befürwortet.

Wortmeldungen: STR Hinteregger. STR Ing. Hauptmann bringt den derzeitigen Kontostand der IW zur Kenntnis.

Vom Gemeinderat wird über Antrag des Vizebürgermeisters einstimmig die Gewährung der vorstehenden Förderungen entsprechend dem Antrag der IW beschlossen.

6.2. Wirtschaftsförderung:

Herr Kaiblinger – WARO Schrauben - und Herr Gelter – Radservice Gelter - haben in einem Schreiben an den Bürgermeister um Unterstützung für die notwendige Geschäftsübersiedlung durch den Verkauf der Liegenschaft Topf an die Sparkassenstiftung ersucht. In einer persönlichen Vorsprache von Herrn Kaiblinger beim Bürgermeister wurde die Lage geschildert und Herr Kaiblinger hat darauf verwiesen, dass eine Übersiedlung in die St. Pölten Straße – ehemaliger Zielpunkt – erfolgen soll.

Vom Stadtamtsdirektor als Leiter der Wirtschaftsservicestelle wurde vorgeschlagen, als Unterstützung der Stadtgemeinde die Standortförderung für eine Betriebsgründung in der Innenstadt nochmals zu gewähren. Da die Sparkasse nur ein Gebäude übernehmen will, das mieterfrei ist, erfolgt die Übersiedlung ohne Verschulden der beiden Firmen. Je nach Geschäftsgröße wird die Förderung zwischen € 750,-- und € 1.500,-- (aufgeteilt auf 2 Jahre) betragen. Zusätzlich sollte der Zuschuss zu den Druckkosten von je € 220,-- für Werbekosten bewilligt werden.

Der Stadtrat hat die Gewährung der Förderung befürwortet.

Wortmeldung: STR Ing. Hauptmann.

Über Antrag des Vizebürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, bei der Übersiedlung den beiden Betrieben ausnahmsweise die Standortförderung nach der Größe des Verkaufslokals und den Druckkostenbeitrag von je € 220,-- nochmals zu gewähren, da die Standortverlegung der Betriebe ohne ihr Verschulden erfolgt und die Beibehaltung eines Standortes im Stadtzentrum wesentliche Bedeutung für die Innenstadt hat.

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

7.1. KG Gutenbrunn:

Nachdem in einer Besprechung mit den Grundeigentümern in Gutenbrunn einvernehmlich festgelegt werden konnte, dass die strittige Umwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in eine private Verkehrsfläche erfolgt, kann dieser Punkt, der bereits aufgelegt war, in der Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Vom Raumplaner DI Herfried Schedlmayer ergehen hierzu folgende Empfehlungen zur Behandlung der schriftlichen Stellungnahme – Änderung zum aufgelegten Entwurf der Abänderung des Flächenwidmungsplanes:

Vorbemerkungen:

Die Unterlagen zur Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und Entwicklungskonzept) der Stadtgemeinde Herzogenburg sind in der Zeit vom 06.04.2016 bis 18.05.2016 im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Während dieser Auflagefrist sind zwei Stellungnahmen abgegeben worden.

Am 20.06.2016 erfolgte bereits eine Beschlussfassung. Der Änderungspunkt 2 wurde dabei nicht beschlossen.

Unter Punkt 1 wird die Stellungnahme erörtert, die sich auf diesen Änderungspunkt bezogen hat.

Unter Punkt 2 wird die Änderung gegenüber der Auflage dargestellt, die sich aufgrund der Besprechung am 07.09.2016 mit der Gemeinde und den Anrainern ergeben hat.

1. STELLUNGNAHME

Ifd. Nr. 1 Hermann Feiwickl – betrifft Änderungspunkt 2

teilweise zu berücksichtigen

Die Änderung umfasst die Streichung der öffentlichen Verkehrsfläche auf einem Teil, der seit vielen Jahren zu einem privaten Grundstück gehört. Der zweite (östlich gelegene) war nie im Besitz der Gemeinde und für die Gemeinde besteht kein Interesse, diesen Grundstücksteil, der dem Stellungnehmenden als Zufahrt zu seinem Grundstück dient (allerdings nicht in seinem Besitz ist) in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen. Bestehende Baulandflächen können aufgrund der geringen Baulandtiefe von den bestehenden Straßen aus erschlossen werden. Eine Erschließung vom Süden in den Norden verbessert die heutige und die künftige Erschließung nicht. Das Entwicklungskonzept zeigt im gegenständlichen Bereich gar keine Erweiterung. Somit wäre das Beibehalten dieser Widmung mit einer latenten Herstellungs- und Wartungspflicht verbunden, ohne dass die Gemeinde davor irgendeinen Vorteil hätte. Deshalb wird die Verkehrsfläche gestrichen. Die Zufahrtsmöglichkeit bleibt dem Stellungnehmenden aufgrund des von ihm geschilderten ersessenen Rechtes auch weiterhin bestehen.

Bei der Besprechung vom 07.09.2016 mit den Anrainern, Vertretern der Gemeinde sowie dem Planer wurde festgelegt, dass zur Wahrung der privaten Zufahrten und der Verhinderung einer Bebauung dieses Bereiches anstatt eines Bauland-Agrargebietes eine private Verkehrsfläche eingetragen werden soll. Dies ist auch im Plan als Signal zu verstehen, dass diese Fläche v.a. für Verkehrszwecke genutzt wird und eine Bebauung in diesem Areal nicht stattfinden soll.

Die geringfügige Anpassung des Baulandes an den Bestand im Süden wird auch durchgeführt.

2. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER AUFLAGE

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 2 wie folgt mit einer neuen Aufteilung von Bauland-Agrargebiet (grün) und private Verkehrsfläche (blau) zu beschließen.

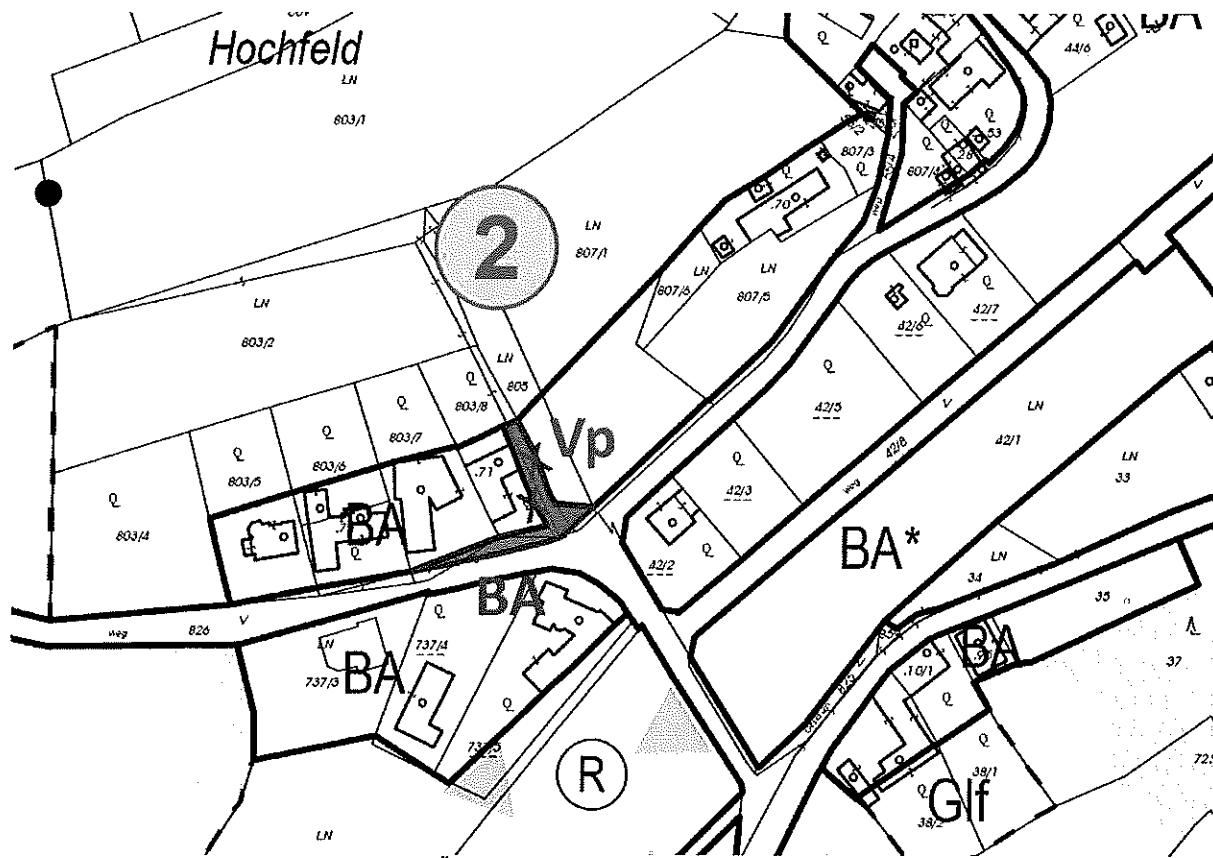


Abbildung 1: empfohlene Beschlussfassung Änderungspunkt 2 mit Agrargebietsfläche (grün) und private Verkehrsfläche (blau)

Der Stadtrat hat diese Änderung ebenfalls befürwortet und einstimmig die vorstehend angeführte Änderung des Flächenwidmungsplans zur Beschlussfassung empfohlen.

Wortmeldung: GR Feiwickl.

Beantwortung: Stadtamtsdir. Schirmer.

Bürgermeister RegRat Franz Zwicker kommt um 19.08 Uhr zur Sitzung und übernimmt den Vorsitz vom Vizebürgermeister.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig nachstehende Verordnung:

§ 1 Gemäß § 25 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 63/2016, wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Gutenbrunn** abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Bei der Abstimmung ist GR Feiwickl wegen Befangenheit nicht anwesend.

7.2. KG Oberndorf in der Ebene:

In der KG Oberndorf in der Ebene besteht eine Aufschließungszone im Bereich der Zehetner Gründe an der St. Pöltna Straße.

Die Teilstreigabe der Aufschließungszone BI-A1 auf den Grundstücken 165/2 und Teilflächen der Grundstücke 175/1, 175/2, 175/3 und 1102/3, je KG Oberndorf in der Ebene kann beschlossen werden, da laut den Angaben des Bauamtes die Freigabebedingung – Anhebung des Geländeniveaus auf mindestens 1,0 m über das höchste Grundwasserniveau auf den angeführten Grundstücken erfüllt ist.

Der Stadtrat hat die Beschlussfassung der Teilstreigabe ebenfalls befürwortet.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig nachstehende Verordnung:

I.

Teilstreigabe der Aufschließungszone BI-A1 auf den Grundstücken 165/2 und Teilflächen der Grundstücke 175/1, 175/2, 175/3 und 1120/3, KG Oberndorf in der Ebene.

II.

Die im örtlichen Raumordnungsprogramm (VO vom 20.06.2016) festgelegte Voraussetzung

(1) Anhebung des Geländeniveaus auf mindestens 1,0 m über das höchste Grundwasserniveau ist auf den Grundstücken 165/2 und Teilflächen der Grundstücke 175/1, 175/2, 175/3 und 1120/3, KG Oberndorf in der Ebene erfüllt.

Die Aufschließungszone BI-A1 wird somit auf diesen Grundstücken und auf diesem Grundstücksteilen frei gegeben.

III.

Diese Verordnung tritt erst nach Rechtskraft der Verordnung der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 17.10.2016, TOP 7.2, sowie nach Prüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kraft.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung der Gastronomie im Anton Rupp Freizeitzentrum und im Buffet des Aquapark Herzogenburg.

Nachdem die Verpachtung des Gastronomiebetriebes in der Anton Rupp Sporthalle auf ein Jahr befristet erfolgte und ebenso die Verpachtung des Buffetbetriebes im Aquapark auf eine Badesaison befristet erfolgte, muss über die Weiterverpachtung beraten werden.

Herr Franz Dopler als bisheriger Pächter wäre bereit die bestehenden Pachtverhältnisse unbefristet weiter zu führen.

Da es im letzten Jahr keine Beanstandungen gab, die Abrechnungen zeitgerecht erfolgten und auch die Pachtzahlungen abgeliefert wurden, wird vom Ausschuss einstimmig vorgeschlagen, die befristeten Pachtverträge in unbefristete Pachtverträge umzuwandeln. Es wurde empfohlen nachstehende Regelungen für eine Kündigung oder Auflösung des Pachtvertrages im Vertrag zu berücksichtigen:

Sofortige Auflösung durch die Verpächterin:

Die Verpächterin ist nicht nur berechtigt, den Pachtvertrag wegen Vertragsverletzung jederzeit zu kündigen, sondern ist weiters berechtigt, das Pachtverhältnis jederzeit ohne dass dem Pächter ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Verpächterin zusteht, sofort für aufgelöst zu erklären, wenn einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Wenn der Pächter die Betriebsart ohne Genehmigung der Verpächterin in dem Maße verändert, dass eine Änderung der behördlichen Bewilligungen erforderlich ist.
- b) Wenn der Pächter mit der im Punkt VI. vereinbarten Zahlung des Pachtzinses trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenem Brief und Gewährung einer Nachfrist von zwei Wochen länger als einen Monat im Rückstand bleibt.
- c) Wenn der Pächter ein nicht kundenfreundliches Verhalten an den Tag legt oder branchenunübliche Preise für die Waren verlangt.
- d) Wenn der Geschäftsbetrieb nicht in vollem Umfang eröffnet wird.
- e) Wenn der Geschäftsbetrieb während der Vertragsdauer ohne Zustimmung der Verpächterin unterbrochen oder eingestellt wird.
- f) Wenn eine vertragswidrige Benützung der Pachtgegenstände erfolgt.
- g) Wenn der Geschäftsbetrieb aus Verschulden des Pächters über behördliche Verfügung eingestellt werden sollte.
- h) Wenn der Pächter den Pachtgegenstand ganz oder teilweise weiterverpachtet.
- i) Wenn das Sparbuch gem. P. XIII. des Pachtvertrages nicht innerhalb des verlangten Termins der Verpächterin übergeben werden kann.
- j) Wenn dem Pächter auch nur einmal eine unredliche Steuer- oder Abrechnungsgebarung zur Last fällt, oder wenn er wegen gröblicher Übertretung der auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Vorschriften gerichtlich oder verwaltungsbehördlich bestraft wurde.
- k) Wenn der Pächter die Fähigkeit zur Gewerbeausübung gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung oder sonstiger Verwaltungsvorschriften verliert.
- l) Bei Vorliegen eines Grundes gemäß § 1118 ABGB;
- m) Wenn vom Pächter der Ausgleich oder Konkurs angemeldet wird.

In allen diesen Fällen kann die Verpächterin die sofortige Entfernung des Pächters auch ohne Anrufung der Gerichte, in jeder geeigneten Weise veranlassen.

Der Pächter ist in allen diesen Fällen für jeden der Verpächterin erwachsenen Schaden ersatzpflichtig und die Verpächterin ist berechtigt, sich vorerst aus dem hinterlegten Sparbuch schadlos zu halten. Weiters ist die Verpächterin berechtigt, den Vertrag sofort für aufgelöst zu erklären, wenn der Pächter beschränkt oder voll entmündigt wird oder stirbt.

Kündigung:

Das Pachtverhältnis kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer 3-monatigen (dreimonatigen) Frist mittels eingeschriebenem Brief zum 30.4. und 31.10. eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Kündigung am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wurde (Poststempel) und an die, dem Vertragspartner zuletzt bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Rückstellung des angeführten Pachtgegenstandes hat am Tag nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu erfolgen. Für jeden Tag, um den die Rückgabe verspätet erfolgt, ist der Verpächter berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes, eine Konventionalstrafe von € 200,-- zu fordern.

Die Rückstellung des Pachtgegenstandes hat in jenem Zustand zu erfolgen, in dem er zu Vertragsbeginn übernommen wurde, jedoch unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Darüberhinausgehende Schäden sind vom Pächter zu reparieren bzw. zu ersetzen. Fehlen Inventargegenstände, so sind diese vom Pächter zu ersetzen. Werden Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht vom Pächter selbst veranlasst, so ist die Verpächterin berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters durchzuführen. Der Pächter ist in allen diesen Fällen für alle der Verpächterin erwachsenden Kosten ersetztverpflichtig und die Verpächterin ist berechtigt, sich vorerst aus dem hinterlegten Sparbuch schadlos zu halten.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat sodann mit 30 Stimmen mehrheitlich die unbefristete Verpachtung des Gasthauses in der Sporthalle und des Buffet im Erlebnisbad an Herrn Franz Dopler, 3130, Brunnenfeldweg 1/d/1 ab 1.1.2017. Der Entwurf des Pachtvertrages ist in Kopie dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil angeschlossen. GR Haslinger Franz enthält sich der Stimme.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über die Ablehnung der Nutzung von Güterwegen im Gemeindegebiet von Herzogenburg für die Zu- und Abfahrt bei der Errichtung von Windkraftanlagen in Traismauer.

Bei der Verordnung des Raumordnungsprogrammes für Windkraftanlagen hat sich die Stadtgemeinde Herzogenburg mehrheitlich gegen die Ausweisung weiterer Widmungszonen im Unteren Traisental ausgesprochen. Diese Widmung wurde von der Gemeinde Sitzenberg-Reidling ebenfalls abgelehnt.

Leider wurden die Bedenken nur teilweise berücksichtigt und ein Bereich in Traismauer (Reuthbühel) angrenzend an das Gemeindegebiet von Herzogenburg und Sitzenberg-Reidling als Eignungszone ausgewiesen. Die Stadtgemeinde Traismauer hat trotz unserer Bedenken (Zerstörung der Landschaft, negative Auswirkungen durch Schattenwurf, Infraschall etc.) eine Widmung beschlossen und mit einem Windkraftbetreiber bereits einen Gestaltungsvertrag für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet von Traismauer abgeschlossen.

In diesem Gestaltungsvertrag wurde eine Zufahrt zur Errichtung dieser Anlagen über das Gemeindegebiet von Traismauer praktisch ausgeschlossen. Nachdem zuerst vom Betreiber eine Zufahrt über Sitzenberg-Reidling angestrebt wurde, ist nunmehr nach einer Vorsprache im Rathaus Herzogenburg Ende September eine Zufahrt über das Herzogenburger Gemeindegebiet angekündigt worden. Dabei würde das Güterwegenetz in Herzogenburg in den Katastralgemeinden St. Andrä an der Traisen, Angern, Einöd, Ober- und Unterwinden oder auch Hameten genutzt. Umfangreiche Adaptierungsarbeiten und Wegverbreiterungen wären notwendig um die Sondertransporte und die Schwertransporte während der Bauphase (6 – 8 Monate) über unsere Güterwege zu führen. Zu den 50 – 75 Sondertransporten für die Anlieferung der Teile der Windkraftanlagen wären bis zu 750 Schwertransporte für die Materiallieferung und den Abtransport von Abhubmaterial über unser Gemeindegebiet zu erwarten. Die Fahrten entlang des Werksbaches führen zu zusätzlichen Lärm- und

Staubbelastungen für die angrenzenden Wohngebiete unserer Gemeinde. Deshalb wurde den Vertretern der „WEB Windenergie AG“ und „Naturkraft Schwarzenbohler“ unmissverständlich erklärt, dass die Stadtgemeinde Herzogenburg einer Nutzung der Güterwege in ihrem Gemeindegebiet auf keinen Fall zustimmen wird und deshalb auch alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird, um diese Belästigung und Einschränkung der Lebensqualität für unsere Bürgerinnen und Bürger zu verhindern.

Eine Interessengemeinschaft der Bürger aus den betroffenen Katastralgemeinden hat sich ebenfalls gegründet und die Stadtgemeinde Herzogenburg aufgefordert keine Zufahrt über unser Gemeindegebiet zur Windindustrieanlage in Traismauer zuzulassen.

In diesem Zusammenhang wurde auch mit Bürgermeister Weber von Sitzenberg-Reidling besprochen, von den beiden Gemeinden gemeinsam rechtliche Unterstützung in diesem Verfahren einzuholen. Es ist nicht einzusehen, dass die Stadtgemeinde Traismauer die Vorteile aus der Widmung und Errichtung der Windkraftanlagen lukriert (einmalig € 10.000,-- je errichteter MW-Leistung der Windkraftanlagen und jährlich € 125.000,-- bei 5 installierten WKA), aber die unangenehmen Nebenerscheinungen die Nachbargemeinden in Kauf nehmen sollen.

Es soll deshalb nachstehender Beschluss im Gemeinderat gefasst werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg spricht sich klar gegen eine Nutzung von Güterwegen der Stadtgemeinde Herzogenburg als mögliche Zufahrt zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer aus.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat sich in seiner Sitzung am 10.02.2014 aufgrund zahlreicher Argumente mehrheitlich klar gegen die Ausweisung einer Widmungszone für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen, weshalb diese Zone im Bereich der Stadtgemeinde Herzogenburg auch aus dem diesbezüglichen Raumordnungsprogramm des Landes NÖ gestrichen wurde.

Ebenso wurde beim Widmungsverfahren der Stadtgemeinde Traismauer mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2015 klar gegen die beabsichtigte Widmung Stellung bezogen.

Es ist daher nicht einzusehen, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer Güterwege in Herzogenburg genutzt werden. Dies verursacht nicht nur in der Bauphase wesentliche Einschränkungen für die Landwirtschaft sondern auch wesentliche Eingriffe durch umfangreiche Umbaumaßnahmen im Güterwegenetz der Stadtgemeinde Herzogenburg. Negative Auswirkungen auf künftige Erhaltungsmaßnahmen sind zu befürchten, da auch für Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturfahrten die Nutzung des Güterwegenetzes in Herzogenburg erfolgen würde.

Voraussichtlich bis zu 75 Sondertransporte und bis zu 750 Schwertransporte im Zuge der Baumaßnahmen stellen eine wesentliche Einschränkung der Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger dar und können daher im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner in den betroffenen Katastralgemeinden seitens der Stadtgemeinde Herzogenburg nicht akzeptiert werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg beschließt daher, keine Zustimmung für Sondergenehmigungen für den Transport von Gütern zur Errichtung der Windkraftanlagen in Traismauer über Güterwege im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg zu erteilen. Weiters werden zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in den betreffenden Katastralgemeinden auch keinerlei Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Güterwege für Schwertransporte und jegliche anderen Transporte im Zuge der Baumaßnahmen erteilt, sowie Ausbaumaßnahmen des Güterwegenetzes durch Private für die Nutzung als Zu- und Abfahrtsweg zur Errichtung der Windkraftanlagen in Traismauer nicht genehmigt, falls hierfür Genehmigungen der Stadtgemeinde Herzogenburg erforderlich sein sollten.

Wortmeldungen: Die Stadträte Schatzl, Hinteregger, Schwarz und GR Feiwickl befürworten diesen Beschluss und sprechen sich gegen die Nutzung der Zufahrt über das Gemeindegebiet von Herzogenburg aus.

STR Gerstbauer meint, dass die ausschließliche Zufahrt über Herzogenburg nicht akzeptiert werden kann, dass aber mit Traismauer, bzw. dem Windkraftprojektbetreiber Gespräche geführt werden sollten und eventuell eine Aufteilung der Fahrten erfolgen könnte. Er befürchtet auch, dass eventuell ein Rechtsstreit auf die Gemeinde zukommen könnte.

STR Ziegler verweist darauf, dass er als zuständiger Stadtrat bereits vor einiger Zeit darauf hingewiesen hat, dass LKW-Fahrten auf Güterwegen verboten werden sollten, da die Güterwege nicht dafür ausgelegt sind und der Gemeinde hohe Kosten durch die Erhaltung entstehen.

STR Schwarz verweist auch auf die erforderlichen Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen.

STR Gerstbauer stellt fest, dass die Windkraft als Erzeugung erneuerbarer Energie benötigt wird.

Bürgermeister RegRat Zwicker hält fest, dass es sich bei der Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes lediglich um die geplante Zufahrt zu einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen in Traismauer handelt und es nicht um die Ausweisung der Widmungszone im zonalen Raumordnungsprogramm oder die Flächenwidmung geht.

Auf Anfrage von GR Rupp gibt der Stadtamtsdirektor die von der WEB angegebene voraussichtliche Anzahl von Schwer- und Sondertransporten bekannt. Der Stadtamtsdirektor verweist in Bezug auf die Wortmeldung von STR Gerstbauer darauf, dass nicht über ein Fahrverbot nach der StVO entscheiden wird, da dieses bereits vom Sachverständigen positiv begutachtet wurde und nach Vorlage der Pläne nur mehr die Verordnung durch die BH ausständig ist. Mit der heutigen Entscheidung würde sich der Gemeinderat als Eigentümer und Verwalter des öffentlichen Gutes gegen die Nutzung für die Zu- und Abfahrt zu den Windkraftanlagen aussprechen.

STR Ing. Hauptmann gibt zu bedenken, dass auch durch die Einspeisung des erzeugten Stroms Einschränkungen entstehen werden.

Bürgermeister RegRat Zwicker berichtet über eine Vorsprache der EVN wegen der Vergrößerung des Umspannwerkes bei der Fa. G. Fischer.

STR Ziegler berichtet über eine Vorsprache von Ing. Brindlmayer, der eine Einspeisung beim Umspannwerk G. Fischer oder in Kapelln genannt hat.

Über Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat mit 29 Stimmen sodann mehrheitlich nachstehenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg spricht sich klar gegen eine Nutzung von Güterwegen der Stadtgemeinde Herzogenburg als mögliche Zufahrt zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer aus.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat sich in seiner Sitzung am 10.02.2014 aufgrund zahlreicher Argumente mehrheitlich klar gegen die Ausweisung einer Widmungszone für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgesprochen, weshalb diese Zone im Bereich der Stadtgemeinde Herzogenburg auch aus dem diesbezüglichen Raumordnungsprogramm des Landes NÖ gestrichen wurde.

Ebenso wurde beim Widmungsverfahren der Stadtgemeinde Traismauer mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2015 klar gegen die beabsichtigte Widmung Stellung bezogen.

Es ist daher nicht einzusehen, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traismauer Güterwege in Herzogenburg genutzt werden. Dies verursacht nicht nur in der Bauphase wesentliche Einschränkungen für die Landwirtschaft sondern auch wesentliche

Eingriffe durch umfangreiche Umbaumaßnahmen im Güterwegenetz der Stadtgemeinde Herzogenburg. Negative Auswirkungen auf künftige Erhaltungsmaßnahmen sind zu befürchten, da auch für Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturfahrten die Nutzung des Güterwegenetzes in Herzogenburg erfolgen würde.

Voraussichtlich bis zu 75 Sondertransporte und bis zu 750 Schwertransporte im Zuge der Baumaßnahmen stellen eine wesentliche Einschränkung der Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger dar und können daher im Sinne der Bewohnerinnen und Bewohner in den betroffenen Katastralgemeinden seitens der Stadtgemeinde Herzogenburg nicht akzeptiert werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg beschließt daher, keine Zustimmung für Sondergenehmigungen für den Transport von Gütern zur Errichtung der Windkraftanlagen in Traismauer über Güterwege im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg zu erteilen. Weiters werden zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in den betreffenden Katastralgemeinden auch keinerlei Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Güterwege für Schwertransporte und jegliche anderen Transporte im Zuge der Baumaßnahmen erteilt, sowie Ausbaumaßnahmen des Güterwegenetzes durch Private für die Nutzung als Zu- und Abfahrtsweg zur Errichtung der Windkraftanlagen in Traismauer nicht genehmigt, falls hierfür Genehmigungen der Stadtgemeinde Herzogenburg erforderlich sein sollten.

2 Stimmenthaltungen: STR Gerstbauer, GR Mag. Schaupp.

Punkt 10.: Berichte des Bürgermeisters und Anfragen.

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- Für die Sanierung des Kellerschlössels in Wielandsthal erhielt Arch. DI Zeitlhuber einen Baupreis durch das Land NÖ. Der Bürgermeister nahm an der heutigen Preisverleihung im Landhaus neben Propst Mag. Fürnsinn und Dr. Geyer teil, wodurch sich auch seine verspätete Teilnahme an der Gemeinderatssitzung begründet.
- STR-Förderungen:
Siedlungsförderung: 1 x € 3.800,-- , 4 x € 400,--
Fassadenförderung: 1 x € 850,-- , 1 x € 150,--
Sonnenenergie: 1 x € 800,-- , 1 x € 400,--
- Die Stadtgemeinde Herzogenburg feiert 2017 das 90-jährige Jubiläum der Stadterhebung. Zur Vorberatung und Planung der Aktivitäten soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden. Es wird vorgeschlagen, dass folgende Personen in der Arbeitsgruppe vertreten sein sollen: Bürgermeister, Vizebürgermeister, Kulturstadtrat, Obmann des Bildungsreferates, je Fraktion 1 Vertreter, Stadtamtsdirektor, Stadterneuerung-Mag. Heindl. Für 8.9.2017 wurde bereits die Weinherbsteröffnung in Herzogenburg fixiert. Weiters soll die Neuaufage des Heimatbuches erfolgen. Diese Arbeitsgruppe soll sich wie folgt zusammensetzen: Bürgermeister, Vizebürgermeister, Kulturstadtrat, je Fraktion 1 Vertreter, Stadtamtsdirektor, Dr. Egon Fischer, Mag. Erich Böck, Dr. Christine Oppitz und Mag. Wolfgang Payrich. Federführend solle Dr. Egon Fischer sein. Die Fraktionen haben bereits die jeweiligen Vertreter bekannt gegeben und es wird demnächst eine Einladung zu ersten Arbeitssitzungen geben.
- Eine ausführliche Information über die aktuelle Entwicklung beim Asylquartier Biomin wird gegeben. Ab Dezember wird die Caritas die Betreuung übernehmen, die Container

werden entfernt und es sollen künftig nur mehr 24 UMF im Quartier untergebracht sein. Für die Familien werden andere Unterkünfte gesucht.

- Montag, 31.10.2016, 18 Uhr. Einladung an alle Grundbesitzer bei der möglichen Zufahrt zum Windparkprojekt. Es soll eine Darstellung der Ansicht der Stadtgemeinde Herzogenburg gegeben werden. Die Gemeinderäte sind natürlich ebenfalls eingeladen.
- Vom Bundesverwaltungsgericht wurde heute der Bescheid wegen der beeinspruchten Grundgrenzen beim Hotelprojekt übermittelt. Die Berufung wurde als unbegründet abgelehnt.

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Es erfolgen nachstehende Wortmeldungen:

Die Fraktionsvertreter gratulieren jeweils dem Bürgermeister zu seinem 60. Geburtstag. Der Bürgermeister dankt den Fraktionen für die Glückwünsche und teilt mit, dass er den Gemeinderat und die Bediensteten des Rathauses zu einem Heurigen einladen wird. Der Termin wird noch bekannt gegeben.

Auf Anfrage von GR Mag. Schaupp erläutert der Bürgermeister, weshalb die Bäume in der Jahnstraße im Zuge der Straßenbauarbeiten entfernt werden, dass aber wieder neue Bäume gepflanzt werden sollen.

GR Feiwickl erinnert auf seine Anfrage vom Vorjahr und ersucht, dass der Friedhof zu Allerseelen auch erst um 20 Uhr zugesperrt wird.

Der Bürgermeister sagt eine Prüfung dieses Anliegens zu.

STR Schatzl hofft, dass durch die Maßnahmen beim Asylquartier endlich Ruhe einkehren möge, worauf der Bürgermeister festhält, dass seit der letzten Aussprache und der Einsetzung eines neuen Leiters keine Probleme mehr auftreten.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Der Bürgermeister lädt abschließend zu einem Glas Wein in die Vinothek im Reither Haus ein.

Ende der Sitzung: 20.04 Uhr.

